







Chit wagen van Pablaft fagin villen un san And 4: 4: 001: 1711:



Ar Admigliche Arenhif. Stadthalter

und zur Regierung des Fürfrenthums Halberstadt verordnete Iresident, Director, Vice-Directores und Rathe/ fügen allen und jeden

eingesessen dieses Fürstenthums und zugehöriger Grafschafften hierdurchzu wissen / und ist es vorhin schon manniglich bekannt / wasgestalt Se. Königl. Maj. Unser aller gnädigster Herr Zeit dero glorwürdigsten Regierung / sich vornemlich angelegen seyn lassen / in dero Königreich und Landen alles dasjenigezu veranstalten / was zu Ausbreitung der Spiese Sottes / und Auffnahme desen wahren Dienstes gereichen mögen / zu welchem Seien wahren Dienstes gereichen mögen / zu welchem Sewith / wegen Heiligung des Tages des HENNN / oder Sonntags in Dero Churund Marck Brandenburg ein ausschliches Edick publicien lassen / welches / nachdem es / auff dero allergnadigsten und Specialen - Besehl vom zen Rovembr. dieses Jahrs / auff den Zustand bieses Landes eingerichtet werden müssen von Wort zu Wort also lautet:

WIN



Ar Briederich

Unn Bottes Enaden König in Breuffen / Marggraf zu Brandenburg / des Beil. Kömischen Reichs Erh-Cämmerer und Chur-Kürst / Souverainer Vrink

von Dranien Neufchatel und Vallengin zu Magdeburg! Tleve! Fülich! Verge! Atettim Bommern/der Cassuben und Benden! zu Meschenburg auch in Schlessen und zu Crossen Derstog! Türst zu Halbersstad! Memden Camin! Wenden! Türst zu Halbersstad! Memden Camin! Wenden! Schwerin! Ratzeburg und Meers! Verast zu Nohenzoltern! Ruppin! der March! Navensberg! Dobenstein! Becklenburg! Tingen! Schwerin! Bühren und Behrdam! Marqviszu der Behre und Blißingen! Nerr zu Kavenstein! der Tande Rostod! Stargard Lauenburg Bütow Arley und Breda ze.

Eben hiermit allen und jeden von unserm Dohm Cappitul / Prælaten/ Ritterschafft / Clostern / Stadeten / nicht minder allen Obrigseiten / Beamten/ Beschlschabern / und denen Patronis der Kirchen/ welche zugleich Gerichtbarkeit haben / auch richtern Baurmeisftern und Geschwornen auff den Dörffern / und insgemein allen unsern Unterthanen jest gedachtes unsers Fürstenthums und zugehöriger Graffschafften / nehst Entbietung unsers Grusses / zu vernehmen / welcher massen lins aller unterthänigst vorgetragen worden/daß unsere von Jahren zu Jahren wegen Entheiligung des Sabbath Tages Publicirte Edieta, aus der acht gelassen / und darüber sowohl von denen Magistraten in den Städten als auch denen

denen Beamten / Gerichts: Obrigkeiten und Patronen auff dem Lande mit folchen Ernst und Nachdruck wie sich gebühret / nicht gehalten / sondern solche wohl gar vorsesslich um Privat - Nusens willen / oder sonst aus andern Particulir - Absichten ausser lugen

gesette worden:

Wann wir dann nothia gefunden / allen diefen eingeriffenen Unordnungen nachdrücklich zu begegnen / und durch diefes Unfer abermabliges Edicalle vorbin wegen heiligung des Conntaacs ergangen Constitutiones zu erneuern und zu schärffen / als seken wollen und verordnen wir anfänglich / daß ein jeder an sols chem Tage / die ordentliche Geschäffte seines 2lmtes / und alles Dasienige modurch ER andenen obliegenden beil. Ubungen mag gehindert werden/ben feite lete/fowohl die offentlichen Berfamm= lungen in denen Rirchen / ju der darzu gewidmeten Beit befuche/ allda das Wort & Ottes anhore/ behte und finge/ als auch das beim vor fich / und ein jeder Sauß- Dater mit den Geinigen/ Diefen Zag mit allerhand Chriftlichen und heiligen Ubungen gus bringe / geftalt dann / Damit niemand an feinen beiligen Pflich= ten behindert werde alles Gewerb und Handthierung an felbigem Zage eingestellet/ die Rrahm Buden/ desgleichen der Judenihre Laden / auch alle Schencken / Rruge und Wirths Baufer ges schlossen / keine Marctte gehalten / noch auch sonsten weder Eß= noch Trinck-QBaaren / ehe und bevor bes nachmittags die Glocke 5. geschlagen verkauffet worden sollen/ ben Bermeibung unten gemeldter Straffe. Und fürnemlich und 2. ift unser aller anadigfter und ernstlicher Wille / daß an denen Sonntagen weder banquette oder Gafterenen des Mittags / noch auch weitlaufftige Gastmable / vielweniger Hochzeiten und Lustbarkeiten des 21 hends gehalten und insonderheit in denen Bein-Bier-und Bunfts Baufern auch allen andern Orten wo geschencket wird/ feine Gaffe gefest / noch Wein / Bier / oder Brandwein vor 5. Uhren Des Rachmittags verschencket werden solle / bloß die Reisende/ Rrancfe/und diejenige Emwohner auch die Goldaten ausgenoms men / die deffen zu ihrer Erquickung und unentbehrlichen Leibes= Rothdurfft bedorffen / welchen letteren benden ce doch folchen= falls zu feiner andern Zeit als zwischen 11. und 12. Uhr Mittags abzuholen erlaubet / hernach aber die Schencken ben Bermeibung obnausleiblicher Straffe big abends um 5. Uhren wieder gefchlof fen fenn follen / nach welcher Zeit zwar manniglich bergleichen Betranct verlaffen werden fan / jedoch nicht zum Gefoff / Uppig? feit und Bolleren / fondern bloß zur Rothdurft / und maßigem Gebrauch / und follen die Schencken fo hierwieder handeln nach

drucklich davor angesehen werden.

Weil auch 3. inunfern brauenden Städten dieses unsers Fürsstenthums durch das Brauen viele Unordnung ben dem Gottess Dienst entstehet / so besehlen Wir hierdurch unserer Regierung und Conssistorio allergnädigst und ernstlich es dahin nachdrücklich zu veranstalten / daß an denen Sonntagen vor geendigtem nachmittäglichen Gottes Dienst / die Brauspfanne nicht gerücket/ tein Wasser vor solcher Zeit zum Brauen angesahren noch sonst einige Bereitschafft darzu gemachet werde/ben Strasse Anchte / dieselschen der Borns Jührer / wann Sie dieses Gebot überschreiten und daran schuldig / jeder in solidumertean soll.

Kerner und zum 4. weilen man vielfältig angemercket / daß Diejenige welche Korn / Brohahn und andere Waaren verfah= ren/ zu ihren Reisen/ des HERRN Tag zu Gulffe genommen / und denselben entweder in der hin-oder Rückreise obne Robt entheiliget / die Knechte und Mit-Reisende vom GOt= tes Dienste abgehalten / und den armen Dieh / die ihm gebuh= rende Ruhe entzogen wird / fo foll folches nicht allein ernstlich verboten sondern auch ein jeder dabin angewiesen senn / derglei= chen in Zukunfft abzustellen / allermaffen denn alle und jede Magi-Araten und Gerichten dahin die Zufuhre von Einheimischen geschiehet / ernstlich anbefohlen wird / wann dergleichen Wagen aus diesem Fürstenthum ben ihnen ankommen / selbige nachgehaltes nem Marct / ober geschehener Lieferung nicht zu dimittiren / ebe und bevor Sie ein gewisses an die Arme erleget / und diejenige/ fo Sie abgefertiget / ju gebührender Bestraffung angezeiget haben.

Es soll auch 5. an benen Sonntagen kein Handwerck / noch einige Feld-Arbeit noch Juhrwerck getrieben / und weder aus denen Städten und Flecken ausst Land / oder vom Lande in jene/ noch von einem Dorffe ins ander etwas zu seilem Kauss versühret/ vielweniger denen Juden frey gegeben werden vor Albend-Zeit am Sonntage ausst Land zu Reisen / noch ansolchen Tage so wenig in denen Städten als Flecken und Dörffern Handlung zu treiben/ oder mit Waaren herum zu gehen und zu Hausiren ben zehen Rthle Straffe und Confiscation der Waaren so offt Sie damit

betreten werden.

Desgleichen und zum 6. sollen am Sonntage keine Lust-noch Spas

Spatierfahren / es fen von unfern sowohl Civil-als Militairs Bedienten / oder Burgern angestellet / und zu dem Endedie Thor von morgen fruh bif abends um 5. Uhr geschlossen gehalten/ auch dieselbe niemanden auffer denen Posten und Reisen= Den / geoffnet / Diejenige aber / Die sich an denen Thoren melden/ genauexaminiret / und wann sich findet / daß sie nur zur Lust und ohne Noth ausfahren wollen/ angehalten/ und mit 20. Thaler bestraffet werden/ welche Straffe auch von denen zu exigirenist/ die etwa die Wache falschlich hintergangen/ und nach ihrer Ruckunfft examiniret werden konnen/ daß fie nur Spagieren und zur Luft ausgefahren. Jedoch bleibet denen Ein-wohnern in deuen Worftadten / auch in andern Bebauden vor der Stadt unbenommen zu Rußin die Stadt ein = oder auszugehen/ nur daßes nicht unter der Predigt geschehe/ diejenige aber welche im Trubling oder Sommer vor den Thoren fich der Garten-Luft bedienen/ follen gleichfalls an denen Sonntagen/ vor fünff Uh= ren nichtheraus gelaffen werden / jedoch auch ben guter Zeit fich

wieder nach Hause verfügen.

Uberdies und zum zten foll hierburch des Sonntage durchaes hends alles Spielen fo vom Glucke dependiret / es habe Nahmen wiees wolle / ganglich verboten senn und abgestellet werden/ Diejenige Spiele aber / fo in Bewegung des Leibes befteben / und sonsten erlaubet sennd/ zwar verstaltet senn/ jedoch nicht vor 5. Uhren des abends / und daß fie daneben maßig und zwischen wenig Personen / auch auff eine geziemende Zeit / nicht aber biß in die fpate Nacht getrieben / und vornemlich daben alle verdache tige Gefellschafft von liederlichen Frauen-Bolck und andern Der= fonen vermieden / und feine Zusammenkunfft zum Spiele es has be Nahmen wie es wolle / in denen Schencken / Krugen oder auch Zunfit und Wirths Baufer oder Berbergen / als welches zum Erunck und andern Uppigkeiten nur Unlag geben wurde/vers ftattet werden. Damit auch Manniglich von dem verderblichen Spielen fo vielmehr abgehalten werden moge / fo follen diejenige/ weiche felbigem Rundbahrer maffen ergeben fenn / und davon gu ihrer und ihrer Familien Ruin / gleichfam ein Sandwerch machen/ nicht nur ben denen Rirchen : und Urmen : Caffen fich feis ner Benbulffe gu erfreuenhaben / fondern auch von der Justitz jes Des Orts vorgefodert / und Bortommenden im Standen nach ineine ansehnliche Geld-Bufe wann fie des Vermogens sennd vertheilet/fonften aber mit Befangniß oder anderer Leibes-Straffebeleget werden. Meil n

)()()(

Meilen aber zum 8. der allerheiliafte Nahme des aroffen Gofs tes durch das ben dem Spielen gemeiniglich vorgehende graufas me Aluchen / am allermeisten gefrancfet/und der Gonntag durch Ungucht und Bureren/fo in denen Schencken und Berbergen pflege getrieben zu werden / unchriftlich Profaniret und entheiliget wird/ so ist unser allergnädigster und ernftlicher Wille / daß deraleichen Rlucher / Lafterer und Hurer nicht allein andern zum Abscheu/ ihrem Berdienste nach / auff vorhergesette Urt gestraffet / sons bern auch diejenige/ welche dergleichen öffentliche Herbergen/ Schencken und Spielhaufer halten / und Leute / fo denen Spies len nachaeben / oder sonst verdächtig sennd / auffnehmen/ für die ben ihnen vorgehende Excessen zu antworten schuldig/ auch wegen folder Scandalen und Aergernissen eben so boch / als die Thater follen bestraffet werden. Wie dann auch / wann sich & zu truge/ daß ein Trunckener des Sonntages auff der Straffe, gefeben/oder des Nachts durch unanständiges Schreven gehöret wurde / felbiger alsofort ohn Unsehen der Person durch die Milis / oder Stadt und Gerichts Diener auffgehoben / folgendes Tages darnach geforschet / wo und durch was Gelegenheit er zu dem ibermäßigen Trincken fich verführen laffen / und der Schencke/ auch der und diejenige so daran Schuld gewesen/nebst denenselben zu gebührender Straffe gezogen werden sollen / und damit nie= mand von denen Ubertrettern ohngestraffet bleiben moge/ sobes fehlen wir allen und jeden Magistraten in denen Städten dieses unfere Fürstenthums Salberstadt hierdurch allergnädigst und ernstlich / an denen Sonntagen auff alles fleißig acht zu haben / durch den Stadt-Wachtmeister und Gewalth-Diener / welchen binführo zu ihrer Sicherheit und mehrerem Nachdruck ein Unter-Officirer nebst ein paar Musquetirern/ so offtes perlanget und nothig erachtet wird / zu gegeben werden soll / die Bein-Bier= und Brantweins-Schencken auch Zunft-Baufer und Berbergen sowohl in der Stadt / als vor den Thoren / es halten solche Her= bergen und Schencken gleich Refugirte oder Einheimische / ohn Unterscheid der Nation und Jurisdiction visitiren gu laffen / und die Ubertreter sofort zu gefänglicher Hafft in die Wachten/ oder auch Burgerlichen Gehorsam zu bringen / da sie den andern zum Exempel wie auch alle so bierwieder gehandelt zu haben betreten würden / nach Inhalt voriger Edictorum, als welche wir hiedurch sammtlich allergnädigst renovirer und geschärffet haben wollen/ mit einer arbitrairen Geld : Straffe / derer Salbscheid an die von uns allbier angeordnete General- Armen = Saffen / und zwar / zu Anrich=

Unrichtung eines Urmen-Urbeits- und Spinnhauses stiessen/ die andern Halbscheid aber an die Urmen jedes Ort/ wo das Wersbrechen geschehen/ angewendet werden soll/ (die höhere Strassen und besondern Fälle unserer alleinigen Disposition vorbehaltend) beleget werden/ wovon diezenige/ welche den Werbrecher angeben oder aufsinden/ benzehnden Theil zu geniessen haben. Wann aber jemand öffters dawieder handeln wurde/ also daß ein Frederland unserer der Ausgebenden der Vistantion sich gewaltsamlich zu wiedersen gelusten liesse/ soll selbiger Freveler nach Werdienst und mit Landes-Verweisung/oder anderer harten Leibes-Strasse

beleget werden. Da auch 9. der Gottes Dienst auff dem Lande und in denen Dorffern fast überall febr fcblecht und faltsinnig getrieben/und auf ben Sabbathsschander wenig acht gegeben wird fo wollen wir hiermit nochmable allergnadigft verordnet haben / bag die Dres diger auff dem Lande / auffer denen Sonntags Morgen Dres digten / auch Nachmittags ihre Zuhörer Jung und Alt in die Kirche kommen laffen/ und felbige nicht allein aus der vorge: haltenen Predigt examiniren/ fondern fie auch im Catechifmo unter weisen und gur Ubung eines Chriftlichen Lebens mit guten Erems peln und Ermahnungen anführen / die Obrigkeit auffm Lande aber jedes Orts die Unterthanen Jung und Allt darzu mit Ernft anhalten / auch durch Richter / Baurmeiftere und Geschworne oder foust jemand nachzufragen und zu untersuchen/wenn jemand den Gottes-Dienst versaumet / ob solches aus Vorsat oder ohne gnugfame Urfach geschehen sen? auch selbst ben folden gottseligen Ubungen fich einfinden: Dabeneben alles Ernftes dabin feben / ba= mit sowohl die Catechismus Schuler / als auch die erwachsene unverhenrathete Knechte und Magde fich mit auff dem Chor dem Examini darftellen / falls aber der Chor hierzu zu enge / muffen wechsels-weise / als einmail die Knaben und Knechte / das ans beremabl die erwachsene und jungere Madgen fich auff dem Chor gestellen. Wenn auch ein Drediger matrem & filiam, oder auch mehr Kirchen zu beforgen hat / foll fold Examen und Unterweis fung an dem Orte / mo die lette Predigt geschehen / verrichtet werden. Welchem nach wir dann allen und jeden Magiftraten in den Stadten/Beamten/ Gerichte-Obrigfeiten und Rirchen-Das tronen / hiermit allergnadigft und ernftlich anbefehlen / hieruber treulich und forgfältig zu halten / und wieder die Contravenienten/ mit der hierinn gefesten Straffe unablaßig und ben Bermeidung

unserer Ungnade zu verfahren / oder gewärtig zu senn / daß auff den saumigen Kall solche doppelt von ihnen bengetrichen / auch porfommenden Umstånden nach sie ihrer Jurisdiction und Juris Patronatûs priviret und verluftig erflaret werden follen/worunter den unfer Officium fisci gehorig zu vigiliren hat: die Prediger aber jedes Orts follen absonderlich gehalten fenn / dieihnen befannte Cabbath : Schandere Denen Berichts : Obrigfeiten zu denunciiren/ und ben nachbleibendem schleunigen Einsehen sofort an unsere Regierung und Confistorium davon zu berichten / damit von felbigen die Sache untersuchet / Die Straffe determiniret und benges Dafern aber die Drediger diesem unsern Edict trieben merde. nachzuleben unterlassen wurden / so haben jest gedachte Magis ftrate/ Beamte/ Gerichts-Obrigfeiten und Rirchen-Patroni/ folches unterer Regierung und geistlichem Confiftorio zu Halbers stadt sofort anzuzeigen / welche selbige wann sie keine erhebliche Urfachen der negligirten Catechisation anführen können / mit eis ner unnachläßigen Geld-Buße / auch Sufpension, und vorkom= menden Umständen nach der remotion ab officio zu belegen / und folcher gestalt ihres Orts/ diesem unserm wiederholeten Edict Nachdruck zu gebenhat. Wornach fich Jedermanniglich zu ach= ten und für Schaden zu hüten.

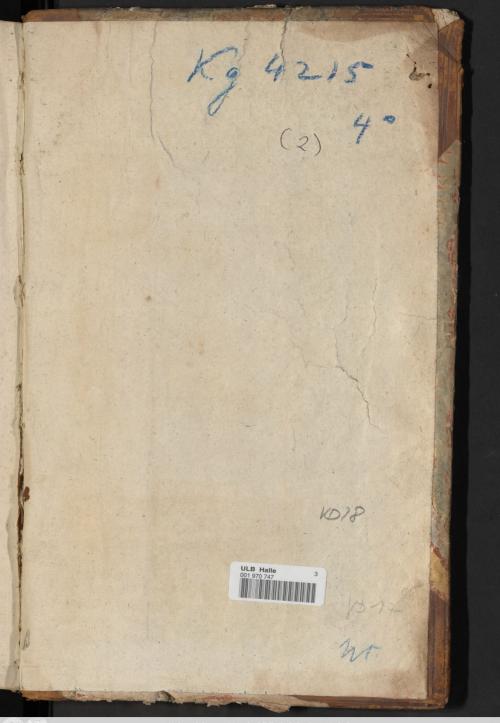
Uhrfundlich dessen haben Wir dieses durch den Druck zu Zedermaße Bissenschaft bringen und unter unserer Unter schrift und Insiegel aussertigen lassen auch damit dasselbe in steten Gedächtnisverbleiben und niemand sich mit der Unwissenheitentschuldigen könne / das solches alle Jahr an denen drehen hohen Fest-Tagen kurch intimiret / am 17. Sonntag post Trinitatis aber jedesmahl von Wortzu Wortvon denen Cangeln aller Orten abgelesen / und andenen Thoren und Rath-Hausseln aller Orten abgelesen / und andenen Thoren und Rath-Hausseln auch andern locis publici angebestet werden solle. Geachen Solln

ander Sprce / den 28. Och. 1711.

(LS.) Priederich.

M. C. v. Pringen

Benn nun allerhöchgebachte Se. Königl. Majeståt uns daben in Dero Eingangs angeführetem allergnädigsten Reservico vom 9. Nov, ernstlich befohlen / unter diesem ihren Edicto, ben Bermeidung/daß sons die darunter bezeugende Nachläßigkeit an uns selbst geahndet werden sollem in Nachdruck gehörig zu halten / als wird Männiglich so lieb ihmist der Konigl. Ungnade und denen indem allergnadigsten Edickangedroches ein Straffen zu entgehen / sich denenselben in allem gemäß zu bezeigen / und sich nach dessen Indas geherstlich zu achten. Signatum Halberstadt denig. Dec. anno 1711.









Alit wagen van Pabber Jagen Welle un der H 4. 4. most vin:

Tonigliche Areußis. Stadthalter undzur Regierung des Fürstenthums Halberstadt verordnete I refident, Director, Vice-Directores und Rathe/ fügen allen und jeden 8 Fürstenthums und zugehöriger Grafbau wiffen / und ift es vorhin schon man= wasgestalt Ge. Konigl. Maj. Unser Derr / Zeit dero glorwurdigsten Regie= nlich angelegen seyn lassen / in dero Ros en alles dasjenige zu veranstalten/ was der Chre Sottes / und Auffnahme defistes gereichen mogen / zu welchem En= rmable aus Chrift = Koniglichem Geiligung des Tages des HERRN/ oder ro Chursund March Brandenburg ein nict publiciren lassen / welches / nachdem ergnädigften und Specialen - Befehl vom efes Jahrs'/ auff den Zustand dieses tet werden muffen von Wort zu Wort WIN